

MiFID

Die Umsetzung in Österreich und ihre Auswirkungen auf Finanzdienstleister

Dr Andreas Zahradnik

25.4.2007

Inhaltsübersicht

- Was regelt die MiFID?
 - Änderungen der ISD
 - Die Rahmenrichtlinie
 - Durchführungsrichtlinien und -verordnungen
 - Erweiterter Anwendungsbereich
- Umsetzung der MiFID in Österreich
 - Die neuen Regelungen im Überblick
 - Umsetzungsfahrplan
- Wesentliche Neuerungen
 - Organisationsregeln
 - Anlegerkategorien
 - Wohlverhaltensregeln/Best Execution/Inducements
 - Bestimmungen über Marktplätze

WAS REGELT DIE MiFID?

Änderungen zur ISD

Änderungen zur ISD

- MiFID (Markets in Financial Instruments Directive) ersetzt die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie aus dem Jahr 1993 ("ISD")
- ISD ist im Wertpapieraufsichtsgesetz ("WAG") umgesetzt -> Neufassung des WAG ("WAG 2007")
- Allein die Rahmenrichtlinie hat doppelt so viele Regelungen wie die ISD als Vorgängerrichtlinie

Änderungen zur ISD

- Die MiFID nimmt Kundenkategorisierung vor
- Die MiFID erweitert organisatorische Anforderungen
 - Compliance
 - Interne Revision
 - Risikomanagement
- Die MiFID regelt Interessenkonflikte sehr detailliert
- Outsourcing erstmals geregelt

Änderungen zur ISD

- Die Wohlverhaltensregeln sind noch mehr am Kunden ausgerichtet
 - Erweiterte Informationspflichten
 - Best execution
 - Kostenregelung (Inducements)
- Einführung einer Geeignetheits-/Angemessenheitsprüfung der Wertpapierdienstleistung und der Produkte
- Für Handelssysteme werden neue Rahmenbedingungen und Transparenzregeln geschaffen
 - Geregelt Märkte
 - MTF's
 - Systematische Internalisierer

Rahmenrichtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2004/39/EG

Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente "MiFID"

- 4-stufiges Lamfalussy-Verfahren:
 - Level 1: Rahmengesetzgebung
 - Level 2: Normierung der Durchführungsbestimmungen
 - Level 3: Umsetzung (derzeit im Gang)
 - Level 4: Überwachung

Ziele und Maßnahmen

- Ziele:
 - Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen ("Level Playing Field") für Wertpapierfirmen und Handelssysteme unter Berücksichtigung von
 - Anlegerschutz und Marktintegrität
- Maßnahmen zur Zielerreichung:
 - "Europäischer Pass" mit einheitlichen Mindeststandards
 - Präzisierung der Wohlverhaltensregeln/Organisationspflichten
 - Erweiterte Informationspflichten
 - Regeln zur Orderausführung (Best Execution etc)
 - Regulierung von Wertpapierhandelsplätzen
 - Transparenz

Durchführungsrichtlinien und –verordnungen

Durchführungsrichtlinien und -verordnungen

- **RL 2006/73/EG** der Kommission vom 10. August 2006 über die Durchführung der RL 2004/39/EG in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübungen ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf Begriffsdefinitionen
- **VO Nr. 1287/2006** der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der RL 2004/39/EG betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und Begriffsdefinitionen

Erweiterter Anwendungsbereich

Adressatenkreis

- **Wertpapierfirmen**, die Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringen und/oder Anlagetätigkeiten ausüben (Erweiterung durch Einbeziehung von Warenderivaten in den Kreis der Finanzinstrumente)
- **Marktbetreiber**, die geregelte Märkte betreiben und/oder verwalteten

Marktplätze

- **Geregelte Märkte**
 - Betrieben von Marktbetreiber
 - Zugelassene Märkte auf denen zum Handel zugelassene Instrumente gehandelt werden
- **Multilaterale Handelssysteme ("MTF")**
 - Betrieben von Wertpapierfirma oder Marktbetreiber
 - Zusammenführung von Interessenten

Außerhalb der Marktplätze:

- **Systematische Internalisierer**
 - Systematischer Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen (dafür gelten Sonderregelungen)

Erfasste Aktivitäten

- Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (siehe Anhang I zur MiFID)
 - **Anlageberatung**
 - Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente ("FI") zum Gegenstand haben
 - Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden
 - Handel für eigene Rechnung (Handel unter Eigenkapitaleinsatz)
 - Portfolioverwaltung
 - Übernahme der Emission von FI und/oder Platzierung von FI mit/ohne fester Übernahmeverpflichtung
 - **Betrieb eines MTF**
- Neue Nebenleistung: **Wertpapier- und Finanzanalyse**

Finanzinstrumente

- Finanzinstrumente (siehe Anhang I)
 - Übertragbare Wertpapiere ausgenommen Zahlungsinstrumente
 - Geldmarktinstrumente ausgenommen Zahlungsinstrumente
 - Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen
 - Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen in Bezug auf WP, Währungen, Zinssätze bzw –erträge und andere Derivatkontrakte

Finanzinstrumente

- Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und andere Derivatkontrakte **in Bezug auf Waren**
 - die bar abgerechnet werden müssen/können
 - die effektiv geliefert werden können, sofern auf einem geregelten Markt und/oder MTF gehandelt
- Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken
- Finanzielle Differenzgeschäfte
- Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und andere Derivatkontrakte in Bezug auf zB Klimavariablen, Inflationsraten und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken

UMSETZUNG DER MiFID IN ÖSTERREICH

Die neuen Regelungen im Überblick

Die neuen Regelungen im Überblick – WAG 2007

- Begriffsbestimmungen und Ausnahmen §§ 1 f
- Konzessionsvorschriften §§ 2 ff
- Organisatorische Anforderungen und Wohlverhaltensregeln
 - Organisation § 15 ff WAG 2007

Die neuen Regelungen im Überblick – WAG 2007

- Persönliche Geschäfte §§ 23 f
- Vertraglich gebundene Vermittler § 28 WAG 2007
- Schutz des Kundenvermögens § 29 ff WAG 2007
- Interessenkonflikte § 34 ff WAG 2007
- Handeln im Interesse des Kunden § 38 f WAG 2007
- Kundeninformation § 40 ff WAG 2007
- Angemessenheits/Eignungsprüfung § 43 ff WAG 2007
- Berichtspflichten § 48 ff WAG 2007
- Best execution § 52 ff WAG 2007
- Kundeneinstufung § 58 ff WAG 2007

Die neuen Regelungen im Überblick – WAG 2007

- Schadenersatz- und Konsumentenschutz §§ 62 f
- Melde- und Veröffentlichungspflichten § 64 ff WAG 2007
- MTF's § 67 f WAG 2007
- Systematische Internalisierer § 69 ff WAG 2007
- Rechnungslegung und Anlegerentschädigung §§ 73 ff
- Kosten und Verfahrensvorschriften § 90 ff WAG 2007

Umsetzungsfahrplan

Umsetzungsfahrplan

- Die offizielle Umsetzungsfrist endete am 31.1.2007
- Offizieller Begutachtungsentwurf liegt vor
- Änderungen vor allem im WAG 2007 sowie BörseG, BWG
- Im Mai soll die Regierungsvorlage folgen, damit sie im Juni/Juli parlamentarisch behandelt und im Herbst im BGBl veröffentlicht werden kann
- FMA-Verordnungen im Herbst
- Anwendbarkeit des neuen Gesetzes ab 1.11.2007

Umsetzung

- Sehr nahe am Richtlinienentext
- Kein "Gold plating"
- Neufassung des WAG
- Verordnungsermächtigungen für die FMA
 - Insbesondere zu Informations- und Berichtspflichten, Bearbeitung von Kundenaufträgen, Outsourcing, Interessenkonflikten

WESENTLICHE NEUERUNGEN

MiFID/WAG 2007 Übersicht Wohlverhaltensregeln neu

- **Keine grundsätzliche Änderung aber wesentlich detailliertere Bestimmungen zu**
 - Organisation von Wertpapierfirmen
 - Informations- und Berichtspflichten
- **Erstmals geregelt insbesondere**
 - Kundenkategorien
 - Kosten für den Kunden (Inducements)
 - Best Execution
 - Sonderregeln für Portfolioverwaltung

MiFID/WAG 2007 Übersicht Wohlverhaltensregeln neu

Folgen:

- **Wesentliche zusätzliche Anforderungen an**
 - Interne Organisation (Vorgaben zur Struktur)
 - Dokumentationsaufwand (Informationspflichten vor Auftragsdurchführung, Berichtspflichten danach)
 - Auftragsausführung (Best Execution)
 - Strukturierung der Vergütungen (Inducements)
- **Daraus resultierend**
 - Umsetzungsprobleme für kleine Finanzdienstleister
 - Erweiterte Haftungsgrundlagen

Organisationsregeln

Compliance

- Pflicht des Rechtsträgers durch Festlegung von Strategien und Verfahren zur dafür Sorge zu tragen, dass er selbst, die Geschäftsleitung, Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittler den Verpflichtungen der RL nachkommen.
- Einhaltung der Vorschriften durch Festlegung und Einhaltung von Grundsätzen und Verfahren zur Aufdeckung und Minimierung der Risiken von Pflichtverletzungen (Compliance)

Compliance

- Benennung von unabhängigen Compliance-Beauftragten zur
 - Überwachung und regelmäßigen Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Verfahren
 - Beratung und Unterstützung der Angestellten im Hinblick auf die Einhaltung ihrer Pflichten

Compliance

- Zur ordnungsgemäßen und unabhängigen Wahrnehmung der Compliance-Funktion Gewährleistung von
 - nötigen Befugnissen, Ressourcen der betrauten Person und deren Zugang zu relevanten Informationen
 - Keine Einbindung von Compliance-Verantwortlichen in Tätigkeiten, die sie überwachen
 - Vergütungsverfahren der Compliance-Verantwortlichen darf deren Objektivität nicht beeinträchtigen

Interne Kontrollverfahren

- ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen, effiziente Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme
- Grundsätze für das **Risikomanagement**
- **Innenrevision** soweit angemessen und verhältnismäßig

Kundenprofil und Kundenkategorien

Kundenprofil

- Einholung von allgemeinen Kundenangaben (soweit nach Art und Umfang der Geschäfte etc angemessen - § 43):
 - Art der FI und Dienstleistungen mit denen der Kunde vertraut ist
 - Bereits getätigte Geschäfte mit FI
 - Bildungsstand und Beruf

Kundenprofil

- Detailliertere Angaben bei Beratung/Verwaltung gefordert – soweit relevant – zu
 - Herkunft/Höhe des Einkommens
 - Vermögenswerte (auch liquide)
 - Anlagen-/Immobilienbesitz
 - Regelmäßige finanzielle Verpflichtungen
 - Veranlagungszeitraum und -zweck
 - Risikoprofil

Kundenkategorien

- **Kleinanleger** (§ 1 Z 14)
- **Professionelle Kunden** (§§ 58 f)
- **Geeignete Gegenpartei** (§ 60)

Kundenkategorien – Professionelle Kunden I

- bestimmt die Höhe des Schutzniveaus
- **Definition** (§ 58 Abs 2): "Kunde, der über ausreichend Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidung selbst treffen und Risiken angemessen beurteilen zu können"
- Jedenfalls professionelle Kunden:
 - Zugelassene oder beaufsichtigte Rechtspersonlichkeiten (Kreditinstitut, WPDLU, Versicherungsgesellschaft, Pensionsfonds, Warenderivatehändler)

Kundenkategorien – Professionelle Kunden II

- Große Unternehmen: Bilanzsumme \geq EUR 20 Mio; Nettoumsatz \geq EUR 40 Mio; Eigenmittel \geq EUR 2 Mio (wenn 2 dieser Eigenschaften erfüllt)
- Regierungen, staatliche Schuldenverwertung, Zentralbanken, Weltbank, IWF, EZB, EIB
- Andere institutionelle Anleger mit Anlage von FI als Haupttätigkeit und Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzgeschäfte betreiben

Kundenkategorien – Kleinanleger

- Kunde, der kein professioneller Kunde ist
- auf Antrag Behandlung wie professioneller Kunde
 - Kriterien: Marktkenntnisse/-erfahrungen, die mit professionellen Kunden vergleichbar sind (Vergewisserung zB mit Durchführung eines Eignungstests für Manager und Führungskräfte von zugelassenen Rechtspersonlichkeiten)
 - Verfahren: Schriftlicher Antrag, schriftlicher Hinweis auf Schutzniveauverlust, schriftliche Kenntnisnahme des Auftraggebers über Folgen des Verlusts

Kundenkategorien – Geeignete Gegenparteien

- WPDLU
- Kreditinstitute
- Versicherungsgesellschaften
- OGAW
- Pensionsfonds
- zugelassene oder unter Aufsicht stehende Finanzinstitute, die ansonsten von der Richtlinie ausgenommen sind, Regierungen, Zentralbanken
- Antrag auf Behandlung als professioneller Kunde oder Kleinanleger

Kundenkategorien – Erweiterte Informationspflichten

- Information über erfolgte Einstufung (auf dauerhaftem Datenträger)
- Hinweis auf Möglichkeit einer Umstufung
- Behandlung
- Professionelle Kunden können schriftlich mit WPDLU vereinbaren, dass sie wie Kleinanleger behandelt werden für alle bzw für bestimmte Dienstleistungen, Produkte, etc

Informations- und Aufklärungspflichten vor Geschäftsabschluss

Informations- und Aufklärungspflichten vor Geschäftsabschluss

- allgemeine Informationspflichten (über Wertpapierfirma, Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten, Maßnahmen zum Schutz von Kunden, FI und Kundengeldern)
- allgemeine Beschreibung der FI und Warnhinweise
- Kosteninformation (Kosten und Nebenkosten) Anlagestrategien und ihre Risiken
- Ausführungsplätze

In standardisierter Form möglich!

Verordnungsermächtigungen der FMA (§ 40 und § 41)

Beurteilung der Angemessenheit

- **Beurteilung der Eignung des Geschäfts** (auf Basis von Kundenangaben sowie Art des Geschäfts/Professionalität des Kunden):
 - **Empfehlung** bei Verwaltung/Beratung
 - Kundenwarnung, wenn nicht geeignet oder keine Kundenangaben
 - Empfehlungsverbot, wenn Kundenangaben nicht erteilt wurden

Beurteilung der Angemessenheit

- **Bei Beratung/Verwaltung prüfen (§ 44):**
 - Entspricht Anlagezielen?
 - Finanzielle Tragbarkeit des Risikos (bei Anlageberatung für geborene professionellen Kunden vermutet)?
 - Verständnis der Risiken der einzelnen Transaktionen (bei professionellen Kunden vermutet)?
 - Kenntnisse und Erfahrungen ausreichend (bei professionellen Kunden vermutet)?

Beurteilung der Angemessenheit

- **Bei anderer Dienstleistung (§ 45):**

- Warnung bei mangelnder Eignung für Kunden auf Basis seiner Angaben
- Warnpflicht bei fehlenden Kundenangaben

(jeweils in standardisierter Form möglich)

Besonderheiten der Vermögensverwaltung, -vermittlung und -beratung

Besonderheiten der Vermögensverwaltung

- **Vereinbarung von Anlagerichtlinien**
(Anlageziele, Risikoprofil, Anlagestrategie, zulässige FI und Transaktionen, Anlagegrenzen, allgemein: Benchmark)
 - **Erweiterte Informationspflichten (§ 50):**
 - Angaben zu einzelnen FI in allgemeiner Form
 - Struktur des Portfolios, Art der FI, Geschäftsarten
 - Performance in Abrechnungsperiode (grundsätzlich alle 6 Monate, Kleinanleger auf Verlangen alle 3 Monate)
 - Sonderbenachrichtigung bei Verlusten (Schwellenwert) am Ende des Geschäftstages
- Verordnungsermächtigung der FMA (§ 50 Abs 4)

Besonderheiten der Vermögensberatung

- Persönliche **Empfehlung** auf Basis der ermittelten Kundendaten
- **umfassende Informationspflicht** in allgemeiner Form und im Hinblick auf das konkret empfohlene Finanzinstrument
- **Umfang der Information** abhängig von Kundeneinstufung und der Komplexität des Produkts

Besonderheiten der Vermögensberatung

- Bei **Beurteilung der Geeignetheit** des Produkts grundsätzlich auf Angaben des Kunden verlassen
- **Empfehlungsverbot**, wenn keine Kundenangaben vorliegen, aber beratungsfreies Geschäft oder reines Ausführungsgeschäft können angeboten werden

Vertraglich gebundene Vermittler

- **Vertraglich gebundene Vermittler (§28)**
 - Können natürliche oder **juristische** Personen sein
 - Dürfen für Vermittlung und Beratung herangezogen werden
 - Erforderliche Kenntnisse Voraussetzung
 - Eingetragen in Register der FMA
 - Tätigkeit nur für **eine einzige** Wertpapierfirma
 - Unter der Haftung der Wertpapierfirma (§ 1313a ABGB)

Execution Only

- **Bei Execution Only (§ 46) für Beurteilung der Geeignetheit kein Kundenprofil und dessen Bewertung nötig wenn:**
 - "lediglich" Vermittlung oder Ausführung von Kundenaufträgen
 - **nichtkomplexe Finanzinstrumente** (insbesondere an geregelter oder anerkannter Markt gehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen; andere nur wenn häufig Veräußerungsmöglichkeit etc.; keine Derivate!)
 - auf Veranlassung des Kunden
 - Information des Kunden über Einschränkung
 - Vermeidung von Interessenkonflikten unabdingbar

Kosten - Inducements

Kosten

- Detaillierte Informationspflichten
 - Informationspflicht über Gesamtpreis
 - Hinweispflicht auf mögliche Kosten, die nicht über Wertpapierfirma bezahlt werden
 - Getrennte Anführung der Provisionen
 - Bei Fremdwährungsgeschäften Wechselkurs
- Jedenfalls zulässige notwendige Gebühren: zB Verwaltungs-, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren sowie gesetzliche Gebühren und Verwaltungsabgaben

Kosten

- Anreize ("Inducements"): Gebühren, Provisionen und nicht in Geld angebotene Zuwendungen sind **nur erlaubt, wenn**
 - sie dem Kunden oder einer in seinem Auftrag handelnden Person oder von diesen gezahlt werden oder
 - sie einem Dritten oder von diesem bezahlt werden und
 - vor Erbringung der Dienstleistung eine umfassende, zutreffende, verständliche Offenlegung erfolgt
 - die Zahlung zur **Verbesserung der Qualität** der Kundendienstleistung ausgelegt ist
 - die Zahlung die Wertpapierfirma nicht behindert, im besten Interesse des Kunden zu handeln

Best Execution

Best Execution

- Pflicht zur **kundengünstigsten** Ausführung (ausgenommen ausdrückliche Weisung)
- Grundsätze der Auftragsausführung festlegen und Effizienz laufend überwachen
- Zustimmung zu den Grundsätzen der Auftragsausführung durch den Kunden
- Nachweispflicht der Wertpapierfirma, über die Vorgehensweise im Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen
- Kleinanleger: Kosten primär relevant

Check-List Kundendokumentation (Kernpunkte)

- Kundenprofil (an erweiterte Informationen und Differenzierung zwischen Geschäftsarten anzupassen)
- Rahmenvertrag mit Kleinanlegern (§ 47 Abs 2)
- Allgemeine Informationsunterlage (nach § 40 f)
- Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten (§ 35)
- Durchführungspolitik für Aufträge (§ 53)
- Berichtspflichten (§§ 48 ff)
- Information über Kundeneinstufung (§ 61)
- Beschwerdemanagement (§ 17 Abs 5)

Haftungsrisiken

Haftung (§ 62)

- Erweiterte Haftungsgrundlagen wegen detaillierterer/erweiterter Regelungen
- Schadenersatzpflicht bei Verletzung des Schutzes von Kundenvermögen
- Abweichungen von Bestimmungen zum Schutz des Kundenvermögens in Verträgen mit Konsumenten iSd KSchG nur verbindlich, wenn gegenüber übrigen Vertragstext deutlich hervorgehoben
- Achtung: Rückzahlung von Vergütungen?
- Achtung: uU Irrtumsanfechtung bei Verletzung von Informationspflichten

Berichtspflicht bei Auftragsausführung

Berichtspflicht bei Auftragsausführung

- Unverzögliche Übermittlung über die wesentlichen Daten, die die Auftragsausführung betreffen (auf dauerhaftem Datenträger)
 - Kleinanleger: Schnellstmögliche Übermittlung der Mitteilung zur Bestätigung der Auftragsausführung
 - Mit Angaben zu den Kosten
 - Kunde kann Information zu Stand verlangen
- Verordnungsermächtigung der FMA (§ 49 Abs 4)

Handelsplattformen für Aktien

Handelsplattformen

- **Marktplätze:**
 - Geregelte Märkte
 - Multilaterale Handelssysteme ("MTF")
- **Außerhalb der Marktplätze:**
 - Systematische Internalisierer

Geregelte Märkte

- **Definition:**

Geregelter Markt iSd § 1 Abs 2 BörseG (neue Fassung)
(ein von einem Börseunternehmen im Inland oder einem Marktbetreiber in einem Mitgliedstaat betriebenes multilaterales System mit Zulassung im Sinne der MiFID)
- **Betrieben von zugelassenem Marktbetreiber**
(in Österreich Börseunternehmen nach BörseG)

MTFs (§§ 67 ff)

- **Definition:**

- Betrieben von **Wertpapierfirma** oder **Marktbetreiber**
- Zusammenführung von Interessenten zum Erwerb oder Veräußerung von FI nach nicht diskretionären Regeln
- Entspricht Vorgaben der MiFID

MTFs (§§ 67 ff)

- **Regeln für MTF:**

- Transparente Regeln für Kriterien, welche FI im System handelbar sind
- Regeln für Berechtigung zur Handelsteilnahme
- Verfahren und Systeme zur Überwachung der Teilnehmer und Erkennung von Marktmissbrauch (Meldepflicht an FMA)
- Öffentlich zugängliche Informationen zur Urteilsbildung der Nutzer über die Nutzer und gehandelten Instrumente
- Keine Pflicht für Emittenten, Informationen über das Wertpapier für das MTF zu veröffentlichen, wenn es ohne Zustimmung des Emittenten über das MTF gehandelt wird!
- FMA kann MTF anweisen, Instrumente vom Handel auszuschließen oder den Handel auszusetzen

Systematische Internalisierer (§§ 69 ff)

- **Definition:** "Kreditinstitut oder eine über eine Zweigstelle im Inland tätige Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig und regelmäßig für eigene Rechnung zur Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb von geregelten Märkten und MTF mit Finanzinstrumenten handeln"
- Ausführung von Kundenaufträgen (Kleinanleger – professionelle Kunden; uU bei Großaufträgen professioneller Kunden bessere Kurse möglich)
- In AGB: Regelung des Zugangs zu Kursofferten in objektiver und nicht diskriminierender Weise

Transparenz im börslichen und außerbörslichen Aktienhandel

Transparenz im börslichen Handel

- **Vorhandelstransparenz:**
 - Kontinuierliche Veröffentlichung der besten aktuellen Geld- und Briefkurse und der Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen
 - Ausnahmen von der Veröffentlichung bei bestimmtem Umfang bzw bestimmter Art von Aufträgen
- **Nachhandelstransparenz:**
 - Veröffentlichung der Geschäftsdaten (Kurs, Zeitpunkt und Umfang der Geschäfte) möglichst auf Echtzeitbasis
 - Verzögerte Veröffentlichung von Großgeschäften

Meldepflichten (§§ 64 ff)

- Meldepflicht an die FMA über getätigte Geschäfte bis spätestens Ende des folgenden Bankarbeitstages
- Übermittlung in elektronischer Form
- Übermittlung selbst, durch Dritte im Namen der Wertpapierfirma oder durch ein anerkanntes System
- Meldepflichten über gehandelte Instrumente, Kurs, Datum und Uhrzeit des Abschlusses
- Fünfjährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsdaten
- Meldepflicht im Rahmen der außerbörslichen Nachhandelstransparenz

Transparenz bei außerbörslichen Aktiengeschäften

- **Vorhandelstransparenz**
 - Veröffentlichung aktueller Geld- und Briefkurse
- **Nachhandelstransparenz**
 - Veröffentlichung der Geschäftsdaten (Kurs, Zeitpunkt und Umfang der Geschäfte)
 - Verzögerte Veröffentlichung von Großgeschäften
- **Veröffentlichungen von Vor- und Nachhandels-Informationen**
 - kontinuierlich zu üblichen Handelszeiten
 - möglichst in Echtzeit

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Dr Andreas Zahradnik
DORDA BRUGGER JORDIS
Rechtsanwälte GmbH

Adresse: Dr Karl Lueger-Ring 10, A-1010 Wien

Telefon: +43-1-533 47 95/42

Telefax: +43-1-533 47 95/5042

E-Mail: andreas.zahradnik@dbj.at

Internet: <http://www.dbj.at>